

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

thyssenkrupp Marine Systems GmbH

Stand 06/2020



I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und sonstigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Von der Bestellung oder den Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen werden nicht Vertragsbestandteil und gelten auch dann als zurückgewiesen, wenn sie unwidersprochen bleiben.

II. Vertragsschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Änderungen des Vertrages, der Bestellungen und dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform, auf die auch nur schriftlich verzichtet werden kann.

III. Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten frei Werft. Sie schließen sowohl alles, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat, als auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Lieferung, Versicherung und Zoll, ein.

IV. Liefer- und Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer wird das Eigentum an sämtlichen im Rahmen von Konstruktionsleistungen erstellten technischen Unterlagen, einschließlich denen seiner Unterlieferanten, und an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen auf den Auftraggeber übertragen. Diese Unterlagen sind in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abzufassen.

2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte einräumen, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzrechte, Marken, Gebrauchsmuster etc., erforderlich sind.

3. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen haben frei von Rechten des Auftragnehmers und Dritter zu sein und sind zur freien Nutzung des Auftraggebers zu übertragen. Dies schließt die Befugnis des Auftraggebers ein, Instandsetzungen und Änderungen an den Lieferungen und Leistungen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie dafür Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen freizuhalten.

4. Die Billigung von vorgelegten Zeichnungen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber oder durch eine Klassifikationsgesellschaft bedeuten keine Abnahme im Rechtssinne.

5. Die nach Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen oder Vorgaben des Auftraggebers hergestellten Liefergegenstände dürfen ausschließlich an ihn geliefert und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Das Gleiche gilt für eventuell bestehende Schutzrechte. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind zusammen mit sämtlichen etwa angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden, nachdem dessen Anfrage oder Bestellung erledigt ist. Verbesserungen des Liefergegenstandes, die dem Auftragnehmer bei Vertragsausführung möglich erscheinen, wird dieser dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber hat das ausschließliche Recht, für die Verbesserungen Schutzrechte anzumelden und sie wirtschaftlich zu verwerten.

6. Bei Bearbeitungsaufträgen erfolgt die Verarbeitung in jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung im Auftrag des Auftraggebers als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Ein Eigentumserwerb durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

7. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.

V. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem Beauftragten ein.

VI. Termine und Verzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.

2. Gründe, die zu einer Terminüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Terminüberschreitungen können beim Auftraggeber aufgrund seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber seinem Kunden zu erheblichen Schäden führen.

3. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber bei Gefahr im Verzuge, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

4. Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Vertragspreises je Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Vertragspreises. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt bis zur Schlusszahlung erhalten, auch wenn dies bei der An- oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

VII. Force Majeure

1. Ein Fall Höherer Gewalt (= Force Majeure) liegt bei einem äußeren, nicht betrieblich bedingten, unvorhersehbaren und ungewöhnlichen Ereignis vor, das das Einhalten des Vertrages auch bei äußerster nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt erschwert oder unmöglich macht. Dies ist insbesondere der Fall bei Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen wie z.B. Kriegen, Aufständen, Terroranschlägen oder auch Epidemien. Ein Fall Höherer Gewalt liegt jedoch nur vor, wenn das Leistungshindernis unabwendbar ist, d.h. mit zumutbaren Maßnahmen nicht beseitigt werden kann. Den Parteien sind zur Abwendung des Leistungshindernisses regelmäßig auch finanzielle Mehraufwendungen zumutbar.

2. Im Falle Höherer Gewalt liegt kein Verschulden vor, sofern die Parteien der jeweils anderen Partei frühzeitig schriftlich und detailliert die drohenden Leistungsschwierigkeiten angezeigt haben. Die hiervon betroffene Partei kann für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit werden. Unmittelbar nach vertragsgemäßer Anzeige und Anerkennung eines Falles Höherer Gewalt werden die Parteien darüber beraten, wie die Leistung sichergestellt werden kann.

VIII. Anlieferung und Lagerung

1. Sofern nicht im Vertrag anders geregelt, hat die Lieferung an die unter Ziffer XIV. dieser Einkaufsbedingungen genannte Versandadresse unter Beachtung nachstehender Vorschriften zu erfolgen:

a) Die Ablieferung des Liefergegenstandes an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt keinen Gefahrübergang auf den Auftraggeber, selbst wenn diese Empfangsstelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

b) Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung bei Lieferung zu übergeben. Folgende Angaben müssen enthalten sein: (1) Bestellnummer des Auftraggebers, (2) Lieferantenummer, (3) Materialnummer laut Bestellung, (4) Positionsnummer aus der Bestellung sowie sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke. Am Tag der Absendung der Ware ist eine

Versandanzeige in dreifacher Ausfertigung mit den gleichen Angaben, die auch aus den Lieferscheinen hervorgehen, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an den Auftraggeber zu senden.

c) Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bestellte Materialprüfungszeugnisse und andere Prüfprotokolle sind zugleich mit dem Liefergegenstand zu liefern.

d) Soweit die Rücksendung des Verpackungsmaterials vertraglich vereinbart ist, ist in allen Lieferpapieren ein entsprechender und deutlicher Hinweis aufzunehmen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.

2. Die Lagerung von Gegenständen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers erforderlich sind, darf nur auf den zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Gefahr.

IX. Untervergabe und Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung gesamtschuldnerisch verantwortlich. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind auf Wunsch des Auftraggebers namentlich zu benennen.

2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten.

X. Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistung mit dem dafür vereinbarten Vertragspreis sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen vergüten. Der Auftraggeber kann Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen übernehmen.

2. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers als die vorbenannten sind ausgeschlossen.

XI. Rechnungserteilung, Zahlung und Aufrechnung

1. Auf der Rechnung und im gesamten Schriftverkehr sind dieselben Angaben wie auf dem Lieferschein zu machen. Die Rechnung muss außerdem folgende Angaben enthalten: (1) den Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung, (2) das Entgelt für die Lieferung bzw. Leistungen und (3) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, (4) die Bestellnummer, soweit anwendbar.

2. Zahlungen erfolgen erst nach vollständig erbrachter Lieferung und Leistung sowie Eingang einer sachgerechten Rechnung.

Sofern nicht im Vertrag etwas Abweichendes vereinbart wurde, wird der Preis nach vertragsgemäßer Lieferung und Leistung und Eingang der vertragsgemäßen Rechnung wie folgt fällig: 60 Tage bei An- und Zwischenzahlungen sowie 30 Tage bei Schlusszahlungen nach vertragsgemäßem Rechnungseingang.

3. Der Auftraggeber kommt mit der Verpflichtung, Zahlung zu leisten, nicht ohne den Zugang einer Mahnung in Verzug.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen eine Forderung, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zusteht mit allen Forderungen, die der Auftraggeber oder die zur Gruppe der thyssenkrupp Marine Systems AG gehörenden Gesellschaften gegen den Auftragnehmer haben, aufzurechnen.

5. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

XII. Mängel- und Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer steht uneingeschränkt dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck erfüllen.

2. In Abweichung zur Regelung in § 377 HGB hat der Auftraggeber eingehende Lieferungen binnen sieben Werktagen auf offenkundige Mängel zu untersuchen und diese dem Auftragnehmer anzuzeigen, bei verdeckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

3. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel beginnt mit der Abnahme, bei Liefergegenständen, die auf Schiffen eingebaut werden, frühestens mit der Ablieferung des Schiffes an den Kunden des Auftraggebers, bei Betriebs- und Maschinenanlagen oder Teilen davon frühestens mit der Inbetriebnahme der Anlage. Im Übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit vollständiger mangelfreier Erbringung der Lieferungen und Leistungen.

4. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel nach vollständiger Mängelbeseitigung neu zu laufen.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers ohne vorheriges Nacherfüllungsverlangen selbst durchzuführen, wenn dies aus dringenden Gründen (z.B. Termineinhaltung oder Schadensvermeidung) erforderlich ist.

6. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und dessen Kunden, die ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe des jeweiligen Angebots bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

2. Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände bestehen, der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XV. Lieferanschriften/ Zollvorschriften:

Anlieferungen Kiel: thyssenkrupp Marine Systems GmbH
Postpakete, LKW: Wertstr. 112 – 114, 24143 Kiel-Gaarden

Stahllieferungen nur per Plateausattelaufleger

Luftfracht: Hamburg Fuhsbüttel
Öffnungszeiten Warenannahme: Montag – Freitag 6:30 – 14:00 Uhr
Abweichende Anlieferzeiten nur nach gesonderter Vereinbarung

Anlieferungen Hamburg:

Postpakete, LKW: thyssenkrupp Marine Systems GmbH
Hermann-Blohm-Str. 3, Steinwerder Freihafen, 20457 Hamburg
Stückgut: Bahnhof 20457 Hamburg Hgbf
Wagenladungen: Bahnhof Hamburg Hafen, Anschlussgleis lt. gesonderter Vereinbarung Steinwerder Ufer 1 oder 2, DB-Kunden-Nr.: 12 468
Mo. – Fr. 07:00 – 14:30 Uhr

Anlieferungen Emden:

thyssenkrupp Marine Systems GmbH
Stück-, Express- und Eilgut, Postpakete, LKW: 26725 Emden, Zum Zungenkai
Schiffsadungen: 26725 Emden, NSWE-Kai
Mo. – Do. 07:15 – 14:30 Uhr, Fr. 07:15 – 12:00 Uhr
Abweichende Anlieferzeiten nur nach gesonderter Vereinbarung